

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zu
Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des
Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich
befristeten Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundeseinheitlicher Sonderregelungen

Vom 16. September 2021

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	3
3. Würdigung der Stellungnahmen	5
4. Bürokratiekostenermittlung	5
5. Verfahrensablauf.....	6
Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	7
1. Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens.....	7
2. Mündliches Stellungnahmeverfahren	7
3. Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren	8
4. Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren	10
5. Volltexte der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen	16

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“, BAnz AT 30.09.2020 B2, (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können.

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (einzelnes Bundesland, mehrere Bundesländer, gesamtes Bundesgebiet) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

Mit Beschluss über befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B2) hat der G-BA die in der Tabelle aufgeführten Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer befristet bis zum 31. Januar 2021 für anwendbar erklärt und die Erklärung mit Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.02.2021 B3) zunächst bis zum 31. März 2021 sowie mit Beschluss vom 18. März 2021 (BAnz AT 31.03.2021 B8) nochmals bis zum 30. September 2021 verlängert:

Richtlinien	Sonderregelungen
- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 HKP-RL
- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL

Richtlinien	Sonderregelungen
Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie	
- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Soziotherapie-Richtlinie	§ 10 Absatz 1 ST-RL
- über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Hilfsmittel-Richtlinie	§ 11a Absatz 1 HilfsM-RL
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte	§ 2a Absatz 1 HeilM-RL ZÄ
- über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Krankentransport-Richtlinie	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL

Folgende Sonderregelungen der AU-RL und der KT-RL waren aus folgenden Gründen nicht Gegenstand der letztgenannten Beschlüsse:

Die Sonderregelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese (§ 8 Absatz 1a AU-RL) gilt aufgrund gesonderter Beschlussfassungen mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 (BANz AT 12.11.2020 B3) sowie den Beschlüssen vom 3. Dezember 2020 (BANz AT 17.12.2020 B9), vom 18. März 2021 (BANz AT 31.03.2021 B9) und vom 17. Juni 2021 (BANz AT 15.07.2021 B3) seit dem 19. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 für das gesamte Bundesgebiet. Über deren Verlängerung wird in einem gesonderten Beschluss entschieden.

Ausgenommen von der oben genannten Beschlussfassung war ferner die seit dem o.g. Grundlagenbeschluss in § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Krankentransport-Richtlinie vorgesehene Sonderregelung, wonach Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehenden Versicherten zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei sind. Diese gilt nach § 11 Absatz 2 KT-RL bereits mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 seit dem 1. Oktober 2020 für das gesamte Bundesgebiet, wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf ein hohes Infektionsgeschehen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden.

Aufgrund der vorliegenden und seit den Beschlussfassungen am 30. Oktober 2020, 21. Januar 2021 und 18. März 2021 nach wie vor in jedem Bundesland existierenden Beschränkungskonzepte wird eine bundeseinheitliche Geltung der Ausnahmeregelungen weiterhin für erforderlich gehalten:

Um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen, hatten Bund und Länder bereits am 28. Oktober 2020 einschneidende Beschränkungsmaßnahmen beschlossen und diese bundesweit wiederholt verlängert und verschärft. Nachdem im Frühjahr und Frühsommer 2021 die Infektionszahlen gesunken sind und sich im Sommer auf niedrigem Niveau befunden haben, steigen diese in den letzten Wochen in allen Bundesländern wieder an. Dabei steigt nicht nur die Anzahl der Neuinfektionen, sondern auch die 7-Tage-Inzidenz, der R-Wert, der Anteil der positiven PCR-Tests bezogen auf alle PCR-Tests, die Anzahl der Hospitalisierungen und die Zahl der notwendigen Behandlungen auf den Intensivstationen.¹ Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder haben sich daher am 10. August 2021 auf eine Verlängerung und Anpassung bisheriger Maßnahmen in Deutschland verständigt. Der Bundestag hat am 25. August 2021 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Wie lange die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 noch gegeben ist, lässt sich derzeit nicht sicher prognostizieren. Auch wenn der Höhepunkt der COVID-19-Epidemie in Deutschland vorerst überschritten zu sein scheint, handelt es sich noch immer um eine ernst zu nehmende Situation. Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Bewertung kann sich aber kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. So ist es in den letzten Wochen zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der sogenannten besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvariante B.1.617.2 (Delta) gekommen, die inzwischen – wie auch in vielen anderen Ländern – die dominierende Variante in Deutschland darstellt.² Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante rechnet das RKI mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Tagen und Wochen. Zudem ermöglichen auch die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit die erneute starke Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Der Schutz vulnerabler Gruppen bildet daher weiterhin einen wichtigen Bestandteil der Strategie zur Bekämpfung von COVID-19. Deshalb und auch vor dem Hintergrund, dass die Impfkampagne nach wie vor langsamer voranschreitet, als erwartet, ist weiterhin von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Hierzu gehört nach Auffassung des RKI mit Blick auf den bevorstehenden Herbst und Winter, die Zahl der infektiösen Kontakte durch organisatorische Maßnahmen weiterhin zu reduzieren.³

¹ Siehe Aktuelle Lage-/Situationsberichte des RKI zu COVID-19, abrufbar im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html (letzter Zugriff am 07.09.2021)

² Siehe Übersichten des RKI zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), im Internet einsehbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=29EB736A2F9CB9A33662033C19F863F0.internet052 (letzter Zugriff am 07.09.2021)

³ Strategiepapiere des RKI zu ControlCOVID - Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 vom 22.07.2021, Punkt 3.3.2, abzurufen im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter.pdf?blob=publicationFile (letzter Zugriff am 07.09.2021)

Da auch über den 30. September 2021 hinaus weiterhin Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sein werden, ist es vor diesem Hintergrund sachgerecht, die Sonderregelungen des G-BA bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer Verschärfung der Krisensituation aufgrund einer zunehmenden Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig über Erweiterungen der befristeten Ausnahmeregelung zu beraten. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Entscheidung des G-BA die Laufzeit der Sonderregelungen unter Berücksichtigung der dann aktuellen Situation anzupassen. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten. Insbesondere wird der G-BA das Infektionsgeschehen hinsichtlich der sogenannten besorgniserregenden SARS-CoV2-Virusvarianten in diese Bewertung einbeziehen.

Durch das Inkrafttreten am 1. Oktober 2021 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellungnahmeverfahren erfolgte bereits vor dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO wurde allen 16 Bundesländern am 1. September 2021 mit einer verkürzten Frist bis zum 7. September 2021 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Von den 16 Bundesländern haben sechs Bundesländer (Hessen, Freistaat Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Freistaat Sachsen und Nordrhein-Westfalen) eine Stellungnahme eingereicht. Diese haben die Verlängerung der Sonderregelungen entsprechend der geplanten Beschlussfassung befürwortet. Darüber hinaus wurde seitens des Landes Hessen angeregt, einen längeren Gültigkeitszeitraum vorzusehen. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, da sich die Sonderregelungen an den jeweils aktuellen Beschränkungskonzepten orientieren müssen und daher einer entsprechend überschaubaren Befristung bedürfen. Die weiteren im Rahmen der Stellungnahmen geäußerten Anregungen betreffen nicht den aktuellen Beschlussentwurf.

Das Stellungnahmeverfahren ist im Anhang zu den Tragenden Gründen dokumentiert.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
18.03.2021	G-BA	Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses bis 30.09.2021
11.08.2021	UA VL	Beratung über die weitere Verlängerung
26.08.2021	UA VL	Schriftliche Sprecherabstimmung über die Beschlussunterlagen
30.08.2021	UA VL	Schriftliche Einleitung des Stellungnahmeverfahrens mit verkürzter Frist
01.09.2021		Einholen der schriftlichen Stellungnahme der Bundesländer mit verkürzter Frist
09.09.2021	UA VL	Auswertung der Stellungnahmen und abschließende Befassung
16.09.2021	G-BA	Beschluss über eine weitere Verlängerung der bundesweiten Sonderregelungen zu veranlassten Leistungen
17.09.2021		Kenntnisgabe an das BMG
22.09.2021		Nichtbeanstandung des BMG
08.10.2021		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.10.2021		Inkrafttreten

Berlin, den 16. September 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

1. Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absätze 1 Satz 2 GO und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Verfo am 30. August 2021 das Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO vor seiner Entscheidung über die Zulassung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Beschränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie eingeleitet. Den zur Stellungnahme berechtigten Bundesländern wurde am 1. September 2021 Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Ihnen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens neben dem Beschlussentwurf auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt. Die Stellungnahmefrist hierzu endete am 7. September 2021. Die eingegangenen Stellungnahmen der Landesministerien der Bundesländer sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte Landesministerien	Eingang am
Freien Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	02.09.2021
Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde – Amt für Gesundheit	02.09.2021
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	02.09.2021
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 36	06.09.2021
Freistaat Sachsen, Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt	07.09.2021
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	07.09.2021

2. Mündliches Stellungnahmeverfahren

Aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo wird von einer Anhörung abgesehen.

3. **Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren**

Stand: 26.08.2021



Beschlussentwurf

**des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien über
veranlasste Leistungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses
zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten
Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundesweiter Sonderregelungen**

Vom 16. September 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung wird für
 - das Land Baden-Württemberg,
 - den Freistaat Bayern,
 - das Land Berlin,
 - das Land Brandenburg,
 - die Freie Hansestadt Bremen,
 - die Freie und Hansestadt Hamburg,
 - das Land Hessen,
 - das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - das Land Niedersachsen,
 - das Land Nordrhein-Westfalen,
 - das Land Rheinland-Pfalz,
 - das Saarland,
 - den Freistaat Sachsen,
 - das Land Sachsen-Anhalt,
 - das Land Schleswig-Holstein sowie
 - den Freistaat Thüringen

auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses „Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von

Heilmittelverordnungen“ vom 17. September 2020 (BAnz AT 30.09.2020 B2) die Frist zur Geltung folgender Sonderregelungen bis zum **31. Dezember 2021** verlängert:

1. § 9 Absatz 1 der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie,
2. § 9 Absatz 1 der Spezialisierte Ambulante Palliativver-sorgungs-Richtlinie,
3. § 10 Absatz 1 der Soziotherapie-Richtlinie,
4. § 11a Absatz 1 der Hilfsmittel-Richtlinie,
5. § 2a Absatz 1 der Heilmittel-Richtlinie,
6. § 2a Absatz 1 der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte und
7. § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Krankentransport-Richtlinie.

II. Der Beschluss tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. September 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4. Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren

Stand: 26.08.2021



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
zu Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des
Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich
befristeten Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundesweiter Sonderregelungen

Vom 16. September 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	3
3.	Würdigung der Stellungnahmen	5
4.	Bürokratiekostenermittlung	5
5.	Verfahrensablauf	5

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“, BAnz AT 30.09.2020 B2, (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können.

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (einzelnes Bundesland, mehrere Bundesländer, gesamtes Bundesgebiet) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

Mit Beschluss über befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B2) hat der G-BA die in der Tabelle aufgeführten Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer befristet bis zum 31. Januar 2021 für anwendbar erklärt und die Erklärung mit Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.02.2021 B3) zunächst bis zum 31. März 2021 sowie mit Beschluss vom 18. März 2021 (BAnz AT 31.03.2021 B8) nochmals bis zum 30. September 2021 verlängert:

Richtlinien	Sonderregelungen
- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 HKP-RL
- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL

Richtlinien	Sonderregelungen
Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie	
- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Soziotherapie-Richtlinie	§ 10 Absatz 1 ST-RL
- über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Hilfsmittel-Richtlinie	§ 11a Absatz 1 Hilfsm-RL
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie	§ 2a Absatz 1 Heilm-RL
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte	§ 2a Absatz 1 Heilm-RL ZÄ
- über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Krankentransport-Richtlinie	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL

Folgende Sonderregelungen der AU-RL und der KT-RL waren aus folgenden Gründen nicht Gegenstand der letztgenannten Beschlüsse:

Die Sonderregelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese (§ 8 Absatz 1a AU-RL) gilt aufgrund gesonderter Beschlussfassungen mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 (BAnz AT 12.11.2020 B3) sowie den Beschlüssen vom 3. Dezember 2020 (BAnz AT 17.12.2020 B9), vom 18. März 2021 (BAnz AT 31.03.2021 B9) und vom 17. Juni 2021 (BAnz AT 15.07.2021 B3) seit dem 19. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 für das gesamte Bundesgebiet. Über deren Verlängerung wird in einem gesonderten Beschluss entschieden.

Ausgenommen von der oben genannten Beschlussfassung war ferner die seit dem o.g. Grundlagenbeschluss in § 11 Absatz 1 Nummer 1 der Krankentransport-Richtlinie vorgesehene Sonderregelung, wonach Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehenden Versicherten zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei sind. Diese gilt nach § 11 Absatz 2 KT-RL bereits mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 seit dem 1. Oktober 2020 für das gesamte Bundesgebiet, wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf ein hohes Infektionsgeschehen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden.

Aufgrund der vorliegenden und seit den Beschlussfassungen am 30. Oktober 2020, 21. Januar 2021 und 18. März 2021 nach wie vor in jedem Bundesland existierenden Beschränkungskonzepte wird eine bundeseinheitliche Geltung der Ausnahmeregelungen weiterhin für erforderlich gehalten:

Um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen, hatten Bund und Länder bereits am 28. Oktober 2020 einschneidende Beschränkungsmaßnahmen beschlossen und diese bundesweit wiederholt verlängert und verschärft. Nachdem im Frühjahr und Frühsommer 2021 die Infektionszahlen gesunken sind und sich im Sommer auf niedrigem Niveau befunden haben, steigen diese in den letzten Wochen in allen Bundesländern wieder an. Dabei steigt nicht nur die Anzahl der Neuinfektionen, sondern auch die 7-Tage-Inzidenz, der R-Wert, der Anteil der positiven PCR-Tests bezogen auf alle PCR-Tests, die Anzahl der Hospitalisierungen und die Zahl der notwendigen Behandlungen auf den Intensivstationen.¹ Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder haben sich daher am 10. August 2021 auf eine Verlängerung und Anpassung bisheriger Maßnahmen in Deutschland verständigt. Der Bundestag hat am 25. August 2021 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Wie lange die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 noch gegeben ist, lässt sich derzeit nicht sicher prognostizieren. Auch wenn der Höhepunkt der COVID-19-Epidemie in Deutschland vorerst überschritten zu sein scheint, handelt es sich noch immer um eine ernst zu nehmende Situation. Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Bewertung kann sich aber kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. So ist es in den letzten Wochen zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der sogenannten besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvariante B.1.617.2 (Delta) gekommen, die inzwischen – wie auch in vielen anderen Ländern – die dominierende Variante in Deutschland darstellt.² Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante rechnet das RKI mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Tagen und Wochen. Zudem ermöglichen auch die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit die erneute starke Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Der Schutz vulnerabler Gruppen bildet daher weiterhin einen wichtigen Bestandteil der Strategie zur Bekämpfung von COVID-19. Deshalb und auch vor dem Hintergrund, dass die Impfkampagne nach wie vor langsamer voranschreitet, als erwartet, ist weiterhin von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Hierzu gehört nach Auffassung des RKI mit Blick auf den bevorstehenden Herbst und Winter, die Zahl der infektiösen Kontakte durch organisatorische Maßnahmen weiterhin zu reduzieren.³

¹ Siehe Aktuelle Lage-/Situationsberichte des RKI zu COVID-19, abrufbar im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html (letzter Zugriff am 24.08.2021)

² Siehe Übersichten des RKI zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), im Internet einsehbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=29EB736A2F9CB9A33662033C19F863F0.internet052 (letzter Zugriff am 24.08.2021)

³ Strategiepapiere des RKI zu ControlCOVID - Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 vom 22.07.2021, Punkt 3.3.2, abzurufen im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff am 24.08.2021)

Da auch über den 30. September 2021 hinaus weiterhin Beschränkungsmaßnahmen erforderlich sein werden, ist es vor diesem Hintergrund sachgerecht, die Sonderregelungen des G-BA bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer Verschärfung der Krisensituation aufgrund einer zunehmenden Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig über Erweiterungen der befristeten Ausnahmeregelung zu beraten. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Entscheidung des G-BA die Laufzeit der Sonderregelungen unter Berücksichtigung der dann aktuellen Situation anzupassen. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten. Insbesondere wird der G-BA das Infektionsgeschehen hinsichtlich der sogenannten besorgniserregenden SARS-CoV2-Virusvarianten in diese Bewertung einbeziehen.

Durch das Inkrafttreten am 1. Oktober 2021 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellungnahmeverfahren erfolgte bereits vor dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO wurde allen 16 Bundesländern am XXXX 2021 mit einer verkürzten Frist bis zum xxxx 2021, xx Uhr, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Von den 16 Bundesländern haben XXX Bundesländer (XXXXXX) eine Stellungnahme eingereicht. Diese haben die Verlängerung der Sonderregelungen entsprechend der geplanten Beschlussfassung [befürwortet/abgelehnt]. Das Stellungnahmeverfahren ist im Anhang zu den Tragenden Gründen dokumentiert.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand /Verfahrensschritt
18.03.2021	G-BA	Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses bis 30.09.2021
XX.08.2021	UA VL	Abstimmung Beschlussunterlagen und Beschluss über Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
xxx.2021	UA VL	Auswertung der Stellungnahmen

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand /Verfahrensschritt
xxxxx.2021	G-BA	Beschlussfassung über die weitere Verlängerung bundeseinheitlicher Sonderregelungen
XXXX.2021		Kenntnisgabe an das BMG
XXXX.2021		Nichtbeanstandung des BMG
XXXX.2021		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
XXXX.2021		Inkrafttreten

Berlin, den 16. September 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



5. Volltexte der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

Von: [Uecker, Sascha Marcus \(Gesundheit\)](#)
An:
Cc: [ALA \(Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz\)](#)
Betreff: AW: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | Verlängerung befristeter Bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Donnerstag, 2. September 2021 09:44:39

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.
Das Land Bremen begrüßt die beabsichtigte Verlängerung und trägt den
Beschlussentwurf mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sascha Marcus Uecker
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 41 – Landesangelegenheiten Krankenhauswesen,
Versorgungsplanung, Gesundheitsfachberufe und Gesundheitszentren
Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361-10775, Fax: +49 421 496-10775
E-Mail: SaschaMarcus.Uecker@gesundheit.bremen.de
Internet: www.gesundheit.bremen.de

Von: Kristina.Altmann@hsm.hessen.de
An:
Cc: Gerold.Oestern@HSM.hessen.de
Betreff: AW: Landesministerien/Sonderverordnungen der Bundesländer | Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Donnerstag, 2. September 2021 12:29:51
Anlagen: [image001.gif](#)
[image002.jpg](#)

Sehr geehrte Frau Dr. Carius,
sehr geehrte Frau Rabethge,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem übermittelten Beschlusssentwurf.

Die Verlängerung der Sonderregelungen wird befürwortet.

Daneben wird angeregt zu prüfen, ob die stets nur quartalsweise Verlängerung der Sonderregelungen zu Gunsten eines längeren Zeitraums geändert werden kann. Auch die Sonderregelung zum Genehmigungsverzicht bei Krankentransporten sollte unabhängig davon verlängert werden, ob der Bundestag eine Verlängerung der epidemischen Lage beschließt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kristina Altmann

Dr. Kristina Altmann
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat V 2 (Gesetzliche Krankenversicherung, Vertragsarztrecht)
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: +49 (611) 3219 3465
Telefax: +49 (611) 32 7193465
E-Mail: Kristina.Altmann@hsm.hessen.de
Internet: www.hsm.hessen.de

Von: [Kellerhof, Marco](#)
An:
Cc: [Zeidler, Sabine](#); [Heinemann, Silke Dr.](#)
Betreff: AW: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Donnerstag, 2. September 2021 17:38:52

Sehr geehrte Frau Rabethge, sehr geehrte Frau Dr. Carius,

die Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration – hat gegen den Beschlussentwurf zur Verlängerung der befristeten bundesweiten Sonderregelungen keine fachlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Kellerhof
Abteilungsleiter
Abteilung Gesundheitliche und pflegerischer Versorgung, Gesundheitsberufe und Senioren
Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde - Amt für Gesundheit
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

www.hamburg.de/sozialbehoerde

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Gemeinsamer Bundesausschuss

Ausschließlich per E-Mail:
sandra.carius@g-ba.de
carolin.rabethge@g-ba.de

Name
Monika Grobauer
Telefon
+ 49 (089) 540233-363
Telefax

E-Mail
Monika.Grobauer@stm.gp.bayern.de

Ihr Zeichen
SC/AVC/Ra

Unser Zeichen
035c-K4200-2020/467-19

München,
06.09.2021

Ihre Nachricht vom
01.09.2021

Unsere Nachricht vom

COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten bundeseinheitlichen
Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.09.2021 und die Übermittlung des
Beschlussentwurfs mit Anlagen zur Verlängerung der am
30.10.2020 beschlossenen bundeseinheitlichen Sonderregelungen bis
31.12.2021. Gerne nehmen wir dazu gemäß § 9 Abs. 2a Satz 3 der Ge-
schäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wie folgt
Stellung:

Aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
(StMGp) ist die Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 31.12.2021
sehr zu begrüßen. Die Einschätzung, dass sich durch die Zunahme der
SARS-CoV-2-Virusvariante B.1.617.2 (Delta) die Gefährdungslage jederzeit
(wieder) weiter verschärfen kann, wird ausdrücklich geteilt. Der Schutz vul-
nerabler Gruppen bildet daher weiterhin einen wichtigen Bestandteil der
Strategie zur Bekämpfung von COVID-19. Deshalb und auch vor dem Hin-

Dienstgebäude München
Haldenspiatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Taxi: B; Haldenspiatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3; Haltestelle Wälder Wiese
Taxi: S; Mainkür

E-Mail
poststelle@stm.gp.bayern.de
Internet
www.stm.gp.bayern.de

tergrund, dass die Impfkampagne nach wie vor langsamer voranschreitet als erwartet, ist es weiterhin von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Dazu kann die Beibehaltung der Sonderregelungen über den 30.09.2021 hinaus maßgeblich beitragen. Dies gilt umso mehr, weil im 4. Jahresquartal regelmäßig mit Zunahmen auch bei den übrigen Erkältungskrankheiten sowie der saisonalen Grippe zu rechnen ist und eine verlässliche Abgrenzung zu einer SARS-CoV-2-Infektion hier regelmäßig erst nach entsprechender Labordiagnostik möglich ist.

Die SARS-CoV-2-Infektionszahlen sind bedauerlicherweise bundesweit, speziell aber auch in Bayern in den letzten Wochen weiter angestiegen. Mittlerweile werden vielerorts Inzidenzwerte von 200 Neuinfektionen und höher pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage überschritten.

Das StMGP regt darüber hinaus an, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens eine gegebenenfalls erforderliche nochmalige Verlängerung der Sonderregelungen mit Wirkung über den 31.12.2021 hinaus zu prüfen.

Weiter spricht sich das StMGP vor diesem Hintergrund ausdrücklich auch für eine – im Beschlussvorschlag nicht enthaltene – Verlängerung der Sonderregelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese (§ 8 Absatz 1 a AU-RL) bis mindestens zum 31.12.2021 aus. Arztpraxen sollten im Herbst/Winter für diesen Zweck angesichts der Zunahme von Erkältungskrankheiten und saisonaler Grippe im 4. Jahresquartal weiterhin nicht aufgesucht werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Vießmann
Ministerialrat

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Abteilung 10 | 01097 Dresden

Gemeinsamer Bundesausschuss
Geschäftsstelle

Nur per E-Mail an:

**COVID-19-Epidemie – Verlängerung der befristeten bundeseinheitlichen
Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Beschlussentwurfs einschließlich der
Tragenden Gründe des G-BA zur Verlängerung der bundesweiten Sonderre-
gelungen der Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Be-
schränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie sowie
die Gelegenheit einer Stellungnahme.

Die damit vorgesehene Verlängerung der Geltung dieser Sonderregelungen
zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und zum Schutz der Ein-
richtungen der Krankenversorgung vor Überlastung u. a. für die Region des
Freistaates Sachsen bis zum 31.12.2021 wird als hilfreich angesehen und
ausdrücklich befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andrea Keßler
Referatsleiterin

**Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist daher ohne
Unterschrift gültig.**

Ihre Ansprechpartnerin
Andrea Keßler

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55550
Telefax +49 351 564-55509

andrea.uessler@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
1. September 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
55-5208/5/2-2021/140925

Dresden,
7. September 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Bismarckstraße 10
10119 Berlin
Abteilung 5 | Gesundheit
Abteilung 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-03010019MS01-02

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Eintritt Albersstraße 10 oder An-
chlussstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang zu
verschlüsselten E-Mails
siehe auch Dokument unter
www.sms.sachsen.de/infokontakt.html

Datenschutzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

Von: GB&@mags.nrw.de
An:
Betreff: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | Verlängerung befristeter bundesweiter
Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Dienstag, 7. September 2021 21:02:01

Sehr geehrte Frau Rabethge,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 01.09.2021, mit der Sie dem Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit geben, zu dem Beschlussentwurf zur **Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen** Stellung zu nehmen.

Für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teile ich Ihnen mit, dass dem vorliegenden Beschlussentwurf zugestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Wenzel

Frank Wenzel

Referat für Grundsatzfragen, Gemeinsamer Bundesausschuss; Psychiatrie (IV A 1)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-4157

E-Mail: frank.wenzel@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO:

www.mags.nrw/datenschutzhinweise